

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

21. Jahrgang

Freitag, den 13. März 2026

Nummer 3 | Woche 11



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.02.2026..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin und der Offenlegung der Bekanntmachung des Ergebnisses einer Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen..... Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Allgemeine Bekanntmachung über das Geoportal des Amtes Brück..... Seite 6

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:

- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 6
- Bekanntmachung zur Allgemeinverfügung über die Einziehung von Teilflächen der Straße „Neuer Weg“ in der Gemeinde Borkheide Seite 8
- Grundstücksausschreibung: Friedrich-Engels-Straße 20 in 14822 Borkheide Seite 9
- Bekanntmachung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA-Elternbeitragssatzung) vom 01.03.2026 Seite 10
- Bekanntmachung der Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Gemeinde Borkheide (ITBA-Benutzungsordnung)..... Seite 13

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkwalde:

- Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)..... Seite 15
- Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) Seite 17

Bekanntmachungen für die Stadt Brück:

- Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung für die Gewerbegebietserweiterung Brück-Rottstock..... Seite 19

Bekanntmachungen für die Gemeinde Golzow:

- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 20
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Satzungsentwurf über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze
Stellplatz- und Stellplatzablösungssatzung in der Gemeinde Golzow Seite 22
- Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlüsse G-30-116/21 und G-30-138/21 und Beendigung der Verfahren Seite 24

Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:

- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für die Haushaltsjahre 2026/2027 Seite 24

Bekanntmachungen für die Gemeinde Planebruch:

- Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Planebruch und Entlastung des Amtsdirektors Seite 26

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse Amtsausschuss vom 24.02.2026..... Seite 27
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Amtes Niemeck und Entlastung..... Seite 27
- Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses sowie für den Amtsdirektor des Amtes Niemeck (Entschädigungssatzung)..... Seite 27
- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz..... Seite 29
- Öffentliche Bekanntmachung eines gefassten Beschlusses des Fachausschusses Zukunft des Amtes Niemeck am 10.02.2026..... Seite 29
- Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Bergeraum Nichel, Verf.-Nr. 110123..... Seite 30

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Cornelia Röseler, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß des § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. August 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	13.281.545
Aufwendungen	15.269.827
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	13.281.545
ordentliche Aufwendungen	15.269.827
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-1.988.282
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	20.860.100
Auszahlungen	22.940.368
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.822.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.700.068
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.037.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.824.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	416.000
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-2.080.268

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2033 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung vom 26.11.2024 festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung von Hundert
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	700
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	490
3. Gewerbesteuer	390

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um
400.000 EUR
 - und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf
200.000 EUR
 festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf
25.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf
25.000 EUR festgesetzt.
5. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.
6. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, 18.12.2025



Marco Beckendorf
Bürgermeister



– Siegel –

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept und Haushaltsplan

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 05.08.2025 mit **Beschluss-Nr. 64–8/25 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept und Haushaltsplan** beschlossen.

Die Genehmigung wurde gem. § 68 Abs. 4 S. 1 und 2 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Unterer Landesbehörde am 08.12.2025 unter Aktenzeichen 92.20-mü-218/14/25 mit Auflagen erteilt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 18.12.2025 mit Beschluss-Nr. 82-12/25 den Beitritt der erteilten Auflagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2025 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg, den 19.12.2025



Beckendorf
Bürgermeister



– Siegel –

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 11.02.2026

Beschlüsse des öffentlichen Teils:

Beschluss Nr.: 83–13/26

Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung zum Windpark Reetz/Reppinichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 84–13/26

Beschluss über den Verteilungsschlüssel der finanziellen Teilhabe der vom möglichen Windpark Reetz/Reppinichen betroffenen Ortsteile

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(Ja 8 Nein 4 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 85–13/26

Beschluss über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Sicherstellung der Essensversorgung in den Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(Ja 12 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 86–13/26

Beschluss über die Fördermittelbeantragung gem. LEADER-Richtlinie zur „Attraktivitätssteigerung des Mehrgenerationenplatzes in Wiesenburg und Schaffung eines Rastplatzes für Wanderer und Radtouristen“

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 87–13/26

Beschluss über die Fördermittelbeantragung gem. LEADER-Richtlinie zum „Sägewerk Wiesenburg“

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 88–13/26

Beschluss über die Fördermittelbeantragung gem. Richtlinie „Integrierte ländliche Entwicklung (ILE-RL)“ zum „Sägewerk Wiesenburg“

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 89–13/26

Beschluss über die Fördermittelbeantragung der Richtlinie zur Förderung integrierter ländlicher Entwicklung (ILE-RL) für die Klepziger Dorfstraße

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 90–13/26

Beschluss über die Fördermittelbeantragung gem. Richtlinie Investitionsprogramm Startchancen des MBSJ vom 29.07.2025 zur Umnutzung der Räume des Südwestgiebels der Grundschule „Am Schlosspark“ in Wiesenburg zu Unterrichtsräumen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 91–13/26

Beschluss über die Fördermittelbeantragung gem. der Richtlinie Investitionsprogramm Startchancen des MBSJ vom 29.07.2025 für die Erweiterung des Spielplatzes Hasenheide (2. Bauabschnitt Spielplatz Hasenheide)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 92–13/26

Beschluss über die Umsetzung „Zukunftspaket Brandenburg“ Zu-PakBbgG – Verwendung der zugesicherten Mittel bis zum Haushaltsjahr 2028

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dr. Ing. Uwe Kraatz
Potsdamer Straße 50, 14974 Ludwigsfelde
Tel.: (03378) 8649-0

Ludwigsfelde, 18. Februar 2026
AZ: 2015-113/300

Inhalt der Bekanntmachung:**An die Rechtsnachfolger von:**

Frau Brigitta Maier
Herr Paul Jung
Herr Volkmar Jung

zuletzt bekannte Anschrift:
zuletzt bekannte Anschrift:
zuletzt bekannte Anschrift:

Felbenweg 21, 78655 Dunningen-Seedorf
nicht bekannt
nicht bekannt

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

gez. Dr. Ing. Uwe Kraatz
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dr.-Ing. Uwe Kraatz
Potsdamer Straße 50, 14974 Ludwigsfelde

Ludwigsfelde, 18. Februar 2026

Mein AZ: 2015-113/300
Telefon.: 03378/86 49 0
E-Mail: info@vermessung-bb.de

Erben nach
Frau Brigitta Maier,
Herr Paul Jung,
Herr Volkmar Jung,

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks: **230**, Flur: **9**, Gemarkung: **Reetzerhütten**, Gemeinde: **Wiesenburg/Mark**

Lagebezeichnung: **B246 zwischen Reetzerhütten und Reetz** sind tlw. vermessen worden.

Im Grenztermin am **11. Juli 2023, 10:00 Uhr**, war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkungen sind beim **Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur Dr. Ing. Uwe Kraatz, Dipl.-Ing. (FH), Potsdamer Straße 50, 14974 Ludwigsfelde** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen erfolgt beim

Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur Dr. Ing. Uwe Kraatz, Dipl.-Ing. (FH), Potsdamer Straße 50, 14974 Ludwigsfelde in der Zeit vom **23.03.2026 bis 23.04.2026**.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Bekanntmachung über das Geoportal des Amtes Brück

Das Geoportal Amt Brück ist ab sofort unter folgendem Pfad erreichbar: <https://www.amt-brueck.de/> -> Politik & Verwaltung -> Geoportal und dort für jedermann einsehbar.



Was ist das Geoportal Amt Brück?

Das Geoportal ist die amtliche Informations- und Kommunikationsplattform rund um Geodaten der Amtsverwaltung. Das Geoportal und die darin enthaltenen Daten zur **kommunalen Bauleitplanung** werden innerhalb der Geodateninfrastruktur Brandenburg bereitgestellt.

Was sind Geodaten?

Geodaten beschreiben Objekte und Erscheinungen auf der Erdoberfläche. Neben dem **Raumbezug** (geografische Lage) spielen die damit verbundenen **Sachinformationen** (Attribute) eine zentrale Rolle. Geodaten sind ein integraler Bestandteil moderner Verwaltungs-, Planungs- und Entscheidungsprozesse mit einem breiten Einsatzspektrum von der lokalen bis hin zur globalen Ebene.

Was bietet das Geoportal?

Die **Kartenanwendung** zeigt alle verfügbaren Themen. Diese lassen sich mit weiteren angebotenen Informationen z.B. Liegenschaftskarte, Luftbildern oder Schutzgebieten kombinieren und drucken (**PDF-Export**). Darüber hinaus können themenbezogene **Sachinformationen abgefragt** sowie **Flächen und Distanzen gemessen** werden.

Bereitgestellte **Geodienste** (via Themenkatalog) lassen sich in externen Fachanwendungen (GIS) sowie anderen Geoportalen nachnutzen. Es stehen hierfür Web Mapping Services (**WMS**) und Web Feature Services (**WFS**) zur Verfügung.

Der **Themenkatalog** listet alle verfügbaren Kartenthemen übersichtlich auf. Zu den städtebaulichen Planungen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Satzungen nach BauGB etc.) sind das gescannte **Originalsatzungsdokument** sowie alle weiteren Unterlagen (z. B. Planzeichnung im Format XPlanGML) als **Download** neben weiteren Informationen hierüber abrufbar.

Für die Datenerfassung und -aufbereitung wurden Fördermittel entsprechend der GDI-Förderrichtlinie zum Ausbau der Geodateninfrastruktur durch die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) bereitgestellt.

Brück, 23. Februar 2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. <u>im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	6.613.600
Aufwendungen	8.394.200
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	6.353.600
ordentliche Aufwendungen	8.134.200
außerordentliche Erträge	260.000
außerordentliche Aufwendungen	260.000
Gesamtergebnis	-1.780.600
2. <u>im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	6.431.000
Auszahlungen	8.020.400
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.924.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.382.600

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	506.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	415.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	222.200
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-1.589.400

§ 2

Es wurde ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

§ 3

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	220
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	nicht vorhanden
4. Gewerbesteuer	340

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab den eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen sind, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf **200.000 EUR**
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **50.000 EUR**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **50.000 EUR**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **50.000 EUR**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 1 und Nr. 4 erfolgen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird

über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.02.2026

*gez. M. Ryll
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2026 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 27.02.2026

*gez. M. Ryll
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Einziehung von Teilflächen der Straße „Neuer Weg“ in der Gemeinde Borkheide

Gemäß § 8 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.L/24) werden nachfolgende Teilflächen der gewidmeten Straße „Neuer Weg“ eingezogen:

Gemeinde: Borkheide
Straße: Neuer Weg
Straßennummer: G 551 (Teilflächen) zwischen den Knotenpunkten 1341 und 1390
Lage: Gemarkung Borkheide
 Flur 1
Flurstücke 800, 630, 629 (siehe Lageplan)

Begründung

Nach öffentlichem Beschluss Bh-10–100/25 der Gemeindevertretung Borkheide vom 09. Oktober 2025 wurde gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG die Absicht zur Einziehung von Teilflächen der Straße „Neuer Weg“ in der Gemeinde Borkheide (Amtsblatt Nr. 12 vom 14.11.2025) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Bis zum 14. Februar 2026 wurden keine Einwendungen an die Gemeinde Borkheide, vertreten durch das Amt Brück, gerichtet. Die Einziehung der o. g. Flurstücke wird somit verfügt. Die benannten Teilflächen der Straße „Neuer Weg“ verlieren durch die Einziehung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Rahmen von Grundstücksangelegenheiten zum Grunderwerb. Mit der Einziehung entfallen auch Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung. Die Allgemeinverfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

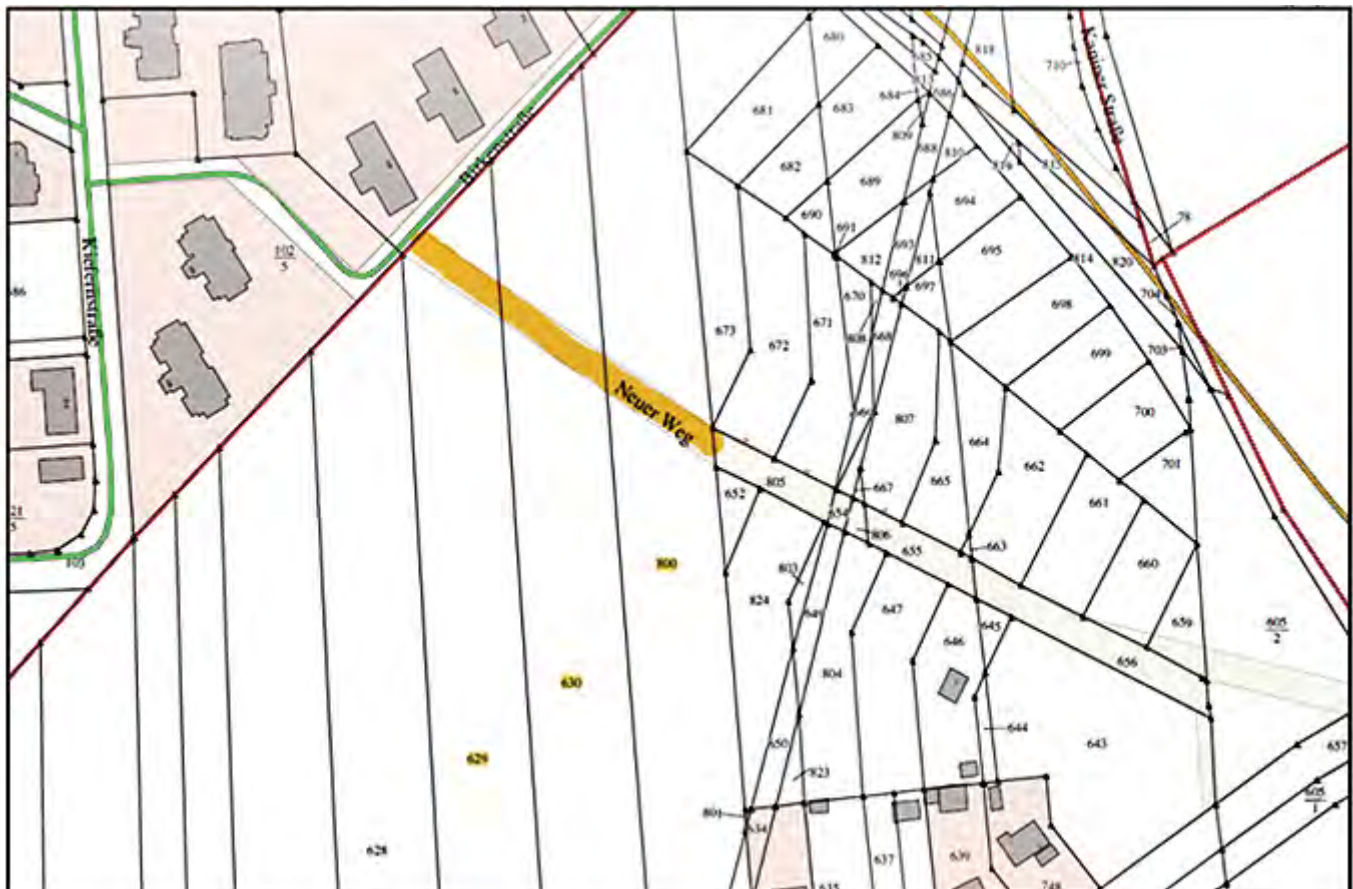
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Brück – Der Amtsdirektor –, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück einzu legen.

Brück, den 24.02.2026

*gez. i. V. Boese
 Mathias Ryll
 Amtsdirektor*

Lageplan:



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung über die Einziehung von Teilflächen der Straße „Neuer Weg“ in der Gemeinde Borkheide (Bh-10-100/25) wird durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24.02.2026

gez. i. V. Boese
Mathias Ryll
Amtsleiter

Grundstücksausschreibung Friedrich-Engels-Straße 20 in 14822 Borkheide

Die Gemeinde Borkheide ist daran interessiert, das
Grundstück in der Friedrich-Engels-Straße 20 in 14822 Borkheide
zu verkaufen.

Mindestgebot: 260.000 €

Grundstück (bebaut):

Gemarkung Borkheide, Flur 2

Flurstück 674/2

Größe: 1.104 qm

Das Grundstück ist mit einem ursprünglich als Einfamilienhaus errichteten Gebäude bebaut, welches zuletzt als Gemeindehaus genutzt wurde. Es handelt sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude

Das vorhandene Nebengebäude ist in einem verschlissenen Zustand.

Das Grundstück liegt im Bereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzung Nr. 1 vom 30.10.1998.

Es ist Aufgabe des Erwerbers, alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen.

Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Erschließung:

Das Grundstück ist verkehrstechnisch erschlossen und liegt an der Ortsdurchgangsstraße „Friedrich-Engels-Straße“. Die Friedrich-Engels-Straße ist asphaltiert und mit separat ausgebildeten Gehwegen ausgestattet. Eine Straßenbeleuchtung ist vorhanden.

Das Grundstück ist an die zentralen Erschließungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom und Erdgas) angeschlossen.

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Gutachterkosten in Höhe von 3.212 €, die Kosten für alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, die Kosten für die Herstellung weiterer Haus- und Grundstücksanschlüsse, für die Herstellung weiterer Grundstückszufahrten, die Kosten für alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen z. B. Waldumwandlung/Ersatzaufforstung und eventuelle Biotopumwandlung und sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen, einschließlich Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.

Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

Baulasten sind nicht bekannt.

Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen.

Die Gemeinde Borkheide liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

deslandes Brandenburg.

Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ein Freibad, Sportstätten und vieles mehr befinden sich im näheren Umfeld.

Verkehrsanbindung:

Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 3 km

Bundesstraße B 246 ca. 2,5 km

Bahnhof Borkheide (Strecke Berlin-Dessau) – ca. 350 m

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und der Baumaßnahmen richten Sie bitte spätestens bis zum

10.04.2026

an das Amt Brück, **Kennwort: Friedrich-Engels-Str. 20 Borkheide**
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472)

Mehr Infos und Bilder unter: www.amt-brueck.de/Wirtschaft-Immobilien

**Ausschreibungsbedingungen
für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)****Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlussterrins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bbieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern,



insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Elternbeitragsatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA-Elternbeitragsatzung) vom 01.03.2026

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABl. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG).
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Tagesbetreuungsangebotes (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme und Anmeldung eines Kindes wird in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 3 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Elternbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

§ 4 Entstehen der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht am ersten Tag mit der Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Elternbeitragsbe-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

scheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.

- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt gesondert.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 - 1. dem Elterneinkommen
 - 2. der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Elternbeitragsatzung. Im Rundungsfall wird das maßgebliche Einkommen auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren, ebenso Unterhaltsleistungen von Dritten, und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für Früh-, Spät- oder Ferienbetreuung wird kein gesonderter Elternbeitrag berechnet.
- (3) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle in Anlage 1 ausgewiesen ist.
- (4) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt.
- (5) Wird ein Kind in der Tagesbetreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus betreut, ergibt sich aus der unten angeführten Tabelle ein Kostenbeitrag zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag.

Betreuung über die Öffnungszeit hinaus	
bis 30 Minuten	28,00 €
bis 60 Minuten	56,00 €

- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Muss die ITBA aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die in der Schulkonferenz beschlossen werden.

§ 9 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen ge-

bildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.

- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung zählen:
 - 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
 - 1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
 - 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
 - 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
 - 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 - 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
 - 1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - 2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 - 3. die Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - 4. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 - 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz § 6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
 - 6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
 - 1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - 2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrie-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

ben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i. H. d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr. Es kann eine vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr erfolgen. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.
- (3) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Elternbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Elternbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (4) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, wird auf die Regelung in § 7 Abs. 3 verwiesen.
- (7) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

§ 11 Besucher- und Gastkinder

- (1) Für die festgesetzte Definition zu Besucher- und Gastkindern wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Es gilt einen Tagessatz in Höhe von 11,50 € zu entrichten.

§ 12 Pflegekinder

- (1) Für die festgesetzte Definition zu Pflegekindern wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragssatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. (siehe Anlage 1 dieser Satzung)

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 14 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung vom 23.06.2005 außer Kraft.

Brück, den 06.03.2026

gez. Ryll
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage 1
Elternbeitragstabelle ab dem 01.03.2026 für die ITBA in der Gemeinde Borkheide

Monatseinkommen Netto		Höhe des Beitrages (pro Kind) unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen und unterhaltspflichtigen Kindern in der Familie			
		Familien mit			
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis	1.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	1.850,00 €	40,00 €	30,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	1.950,00 €	50,00 €	40,00 €	20,00 €	0,00 €
bis	2.050,00 €	60,00 €	50,00 €	30,00 €	10,00 €
bis	2.250,00 €	70,00 €	60,00 €	40,00 €	20,00 €
bis	2.500,00 €	80,00 €	70,00 €	50,00 €	30,00 €
bis	3.000,00 €	90,00 €	80,00 €	60,00 €	40,00 €
bis	3.500,00 €	100,00 €	90,00 €	70,00 €	50,00 €
bis	4.000,00 €	110,00 €	100,00 €	80,00 €	60,00 €
bis	4.500,00 €	120,00 €	110,00 €	90,00 €	70,00 €
bis	5.000,00 €	125,00 €	115,00 €	95,00 €	75,00 €
über	5.000,00 €	129,00 €	119,00 €	99,00 €	79,00 €
	Pflegekinder	70,00 €			

**Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung
der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Gemeinde Borkheide
(ITBA-Benutzungsordnung) vom 01.03.2026**

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
 - § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
 - § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung
- hat die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Gemeinde Borkheide (ITBA-Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Borkheide, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück (nachfolgend Träger genannt), ist Träger der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) i. S. d. § 14 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG. Die Integrierte Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) wird i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) in kommunaler Trägerschaft wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser ITBA-Benutzungsordnung geregelt.

- (3) Der pädagogischen Arbeit der ITBA liegt das Schulprogramm und die Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Aufnahme, An- und Änderungsmeldungen

- (1) Anmeldung:
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der ITBA erfolgt online über das Anmeldeportal des Amtes Brück bzw. in Ausnahmefällen schriftlich bei der Amtsverwaltung Brück, Fachbereich Ordnung und Soziales. Über die Aufnahme des Kindes in die ITBA entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (2) Aufnahme:
 1. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die ITBA Borkheide ist die verbindliche Anmeldung an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide.
 2. Die Aufnahme in die ITBA erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
 3. Berechtigt zur Aufnahme ist nur, wer an der Hans-Grade-Grundschule Borkheide beschult wird.
- (3) Änderungsmeldung:
Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen sowie sonstiger Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich schriftlich bei der Amtsverwaltung, im Rahmen der Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff SGB I anzuzeigen. Kindertagesbetreuung stellt eine Sozialleistung dar. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung i. S. d. §§ 60 ff SGB I verpflichtet. Derjenige hat alle Tatsachen und Änderungen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 I SGB I).

§ 3 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum 31.01. und 31.07. des Jahres kündigen. Für die Kinder der 6. Klasse erfolgt bei Übergang in den nächsten Bildungsweg eine automatisierte Kündigung.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. eine Betreuung in der ITBA aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
 2. eigen- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes,
 3. trotz wiederholter Aufforderung der Elternbeitrag nicht gezahlt wird und/oder
 4. die ITBA durch den Träger geschlossen wird.
- (3) Im Ausnahmefall behält sich der Träger das Recht einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung vor. In diesem Fall hat der Träger zu begründen, warum es ihm in diesem speziellen Einzelfall nicht zuzumuten ist, die Kündigungsfrist einzuhalten. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Träger zu informieren.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen (z. B. Beeinträchtigung des Kindeswohls).
- (5) Im Falle der Beitragserhöhung steht dem Beitragspflichtigen ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von vier Wochen zum Monatsende ab Veröffentlichung der Elternbeitragsatzung zu.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Amt Brück an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 4 Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucher- und Gastkinder sind Kinder, welche die Tagesbetreuung nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise während der Schulferien, längstens jedoch 3 Wochen, besuchen.
- (2) Über die Aufnahme von Besucher- und Gastkindern entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Besucher- bzw. Gastplatzes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5 Pflegekinder

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 33 SGB VIII.
- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes für ein Pflegekind wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die ITBA der Gemeinde Borkheide ist montags bis freitags von 6.00–17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der regulären Schulferien ist die Einrichtung von 7.00–16.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 BbgSchulG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG über bedarfsgerechte Öffnungszeiten.

Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Fortbildungstage, etc.). Dem Bedarf entsprechend und je nach Verfügbarkeit wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte eine andere entsprechende Betreuung angeboten.

- (4) Der Träger behält sich aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften, das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten vor.

§ 7 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der ITBA.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in der ITBA beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die ITBA während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Eltern sind nach § 34 Abs. 5 IfSG dazu verpflichtet, der ITBA mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Im Interesse des Kindes muss die ITBA über Besonderheiten bzgl. der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen) unterrichtet werden. Ferner ist die ITBA davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Betreuungsleistung nicht in Anspruch nimmt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Einrichtung

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der ITBA vorgegeben.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der ITBA unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 9 Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der ITBA, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der ITBA, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der ITBA sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 10 Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Brück, den 06.03.2026

gez. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 25. Februar 2026 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren zur Deckung verbrauchsunabhängiger Kosten (Vorhaltekosten) unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlage. Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Die von der Gemeinde erhobene Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten fachgerecht einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten. Hierfür gelten die Wasserversorgungsbedingungen des zuständigen Aufgabenträgers.
- (4) Werden Wassermengen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die von der Gemeinde genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren

Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.

- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
 - a. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - b. für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Absatz 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Absatz 5 Buchstaben a. und b. nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr ON 2,5 beträgt 6,00 € je Monat, bzw. 72,00 € je Jahr.
- (2) Die Grundgebühr ON 6 beträgt 60,00 € je Monat, bzw. 720,00 € je Jahr.
- (3) Die Mengengebühr beträgt 5,20 € je m³.

§ 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgen einmal jährlich im rollierenden System.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.

§ 7 Vorauszahlungen und Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Verwaltungsakt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres bzw. in der Ableseperiode (Erhebungszeitraum), so wird die Abschlagszahlung nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauches und des anzunehmenden Einleitverhaltens geschätzt.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung (Jahresverbrauchsabrechnung) eine Verbindlichkeit des Gebührenpflichtigen, so wird diese entsprechend § 7 Absatz 1 dieser Satzung fällig. Ergibt sich bei der Jahresverbrauchsabrechnung ein Guthaben des Gebührenpflichtigen, wird dieses mit den nächsten fälligen Abschlägen oder Gebühren verrechnet. Auf Verlangen kann die Gutschrift ausgezahlt werden.

§ 8 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde,

der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Absatz 3 trotz Aufforderung der Gemeinde keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 23.01.2023 rückwirkend gültig ab 01.01.2023 außer Kraft.

Brück, den 26.02.2026

i.V. Segl

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 25. Februar 2026 folgende Grubengebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen bei der Mengengebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben
 - a. als Gebühr betreffend die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Entsorgung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; diese Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b. als Gebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird; sie wird als Mengengebühr erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben bzw. als nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemessen, die auf dem der öffentlichen Einrichtung angeschlossenen Grundstück angefallen ist bzw. durch die öffentliche Einrichtung entsorgt wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³).
- (2) In dem Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a. die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Verbrauchsfeststellungen bezogene Wassermenge,
 - b. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen,
 - c. die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Beim Bezug von Wassermengen aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Wassermengen durch geeichte und beglaubigte Messeinrichtungen festgestellt. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben b. und c. hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte

Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Absatz 2 b. und c. dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden. In diesem Falle des Verzichts auf Messeinrichtungen nach Absatz 3 oder in dem Falle, dass Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermenge unter Zugrundelegung aller Erkenntnisquellen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (4) Diejenigen Wassermengen nach Absatz 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstücks verwendet und somit nicht der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
- (5) Die neben der Mengengebühr erhobene Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (6) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³).

§ 3 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen bei der Mengengebühr

- (1) Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 werden auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermengen herabgesetzt, die nachweislich nicht über die öffentliche Einrichtung entsorgt werden bzw. die auf dem Grundstück verbraucht oder auf dem Grundstück zurückgehalten werden.
- (2) Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen (Wasserzähler) zu führen, die auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten sind. Solange und soweit noch keine Messeinrichtungen eingebaut oder vorhanden sind, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihm zugänglicher Erkenntnisquellen, ob und in welcher Höhe ein Abzug auf Grund anderer prüffähiger Nachweise gewährt wird. Hierzu besteht die Berechtigung der Gemeinde, entsprechende Schätzungen vorzunehmen.
- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß zu führenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen. Die Zwischenzähler werden durch die Gemeinde verplombt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachvollziehbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachprüfbaren Gründen Wassermengen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 48,00 € je Jahr.
- (2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 9,40 € je m³.
- (3) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen (KKA) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der KKA abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Mengengebühr für nicht separiertem Klärschlamm aus zugelassenen KKA beträgt 10,00 € je m³.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht i. S. d. § 8 Absatz 2 Sätze 4–6 des KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (3) Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgen jährlich im rollierenden System.
- (2) Abweichend hiervon beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung in Anspruch zu nehmen. Fällt diese Möglichkeit vor dem Ende des Erhebungszeitraumes weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Verwaltungsakt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres bzw. in der Ableseperiode (Erhebungszeitraum), so wird die Abschlagszahlung nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauches und des anzunehmenden Einleitverhaltens geschätzt.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, welcher dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben wird. Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
- (2) Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft und Duldung verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach dieser Satzung verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, wer seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) vom 25.01.2023 rückwirkend gültig seit 01.01.2023 außer Kraft.

Brück, den 26.02.2026

i. V. Segl

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Satzung der Stadt Brück über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung: Vorkaufsrechtssatzung für die Gewerbegebietserweiterung Brück-Rottstock (Ausgefertigt am 19.02.2026)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Ziel und Zweck der Satzung, Städtebauliche Maßnahmen**

Die Stadt Brück beabsichtigt, die Flächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Brück-Rottstock“ zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln, um der erhöhten Nachfrage nach Gewerbeflächen im Land Brandenburg nachzukommen. Im bestehenden Gewerbegebiet stehen nur wenige kleinere freie Flächen zur Verfügung. Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen soll die Ansiedlung von großen und mittelständischen Unternehmen ermöglicht werden.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird mit dem Ziel erlassen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Gemeindegebiet der Stadt Brück sicherzustellen. Neben einer planungsrechtlichen Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Planungsgebiet sicherzustellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung entgegen stehen würden, steuernd eingreifen zu können.

Zudem soll die Stadt Brück bereits im Frühstadium der Planung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später einfacher entwickeln zu können. Für das Satzungsgebiet beabsichtigt die Stadt Brück eine Neuordnung der Flächen, insbesondere um eine geordnete gesamtäumliche Erschließung der geplanten Gewerbegebietserweiterung zu gewährleisten und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Brück über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Brück, in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst auf einer Fläche von ca. 33 ha diverse Flurstücke östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Brück-Rottstock“ u.a. in den Bereichen „die Rottstücken“ und „Alt-Rottstocker Hubenschlag“ und ist in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachfolgend katasterlich aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Brück:

- Flur 3, Flurstücke 87/2, 87/3, 95/2, 109/9 (TF), 431, 432, 522, 523, 700, 701 (TF), 703 (TF), 704, 705, 706, 711, 712, 715, 716, 717
- Flur 17, Flurstücke 93 (TF), 94 (TF), 95 (TF), 96, 98, 100 (TF), 176 (TF), 187 *TF Teilfläche

An den zuvor bezeichneten Flächen kann die Stadt Brück das Vorkaufsrecht ausüben, sie muss es jedoch nicht. Bezüglich der Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die Stadt Brück frei, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung vorliegen.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Brück in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Flurstücke sind verpflichtet, der Stadt Brück den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 19.02.2026

gez. M. Ryll
Amtsdirktor

Bekanntmachungsanordnung

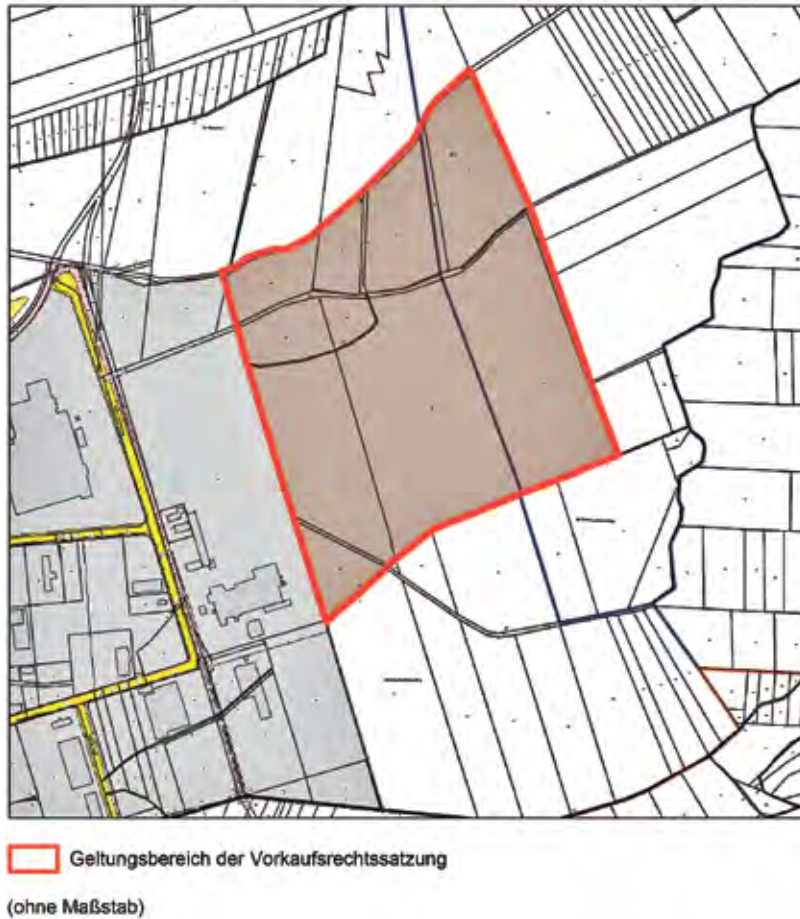
Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.2026 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 19.02.2026

gez. M. Ryll
Amtsdirktor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Anlage 1: Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung für die Gewerbegebietserweiterung „Brück-Rottstock“



Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	3.730.200
Aufwendungen	4.228.300
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	3.723.100
ordentliche Aufwendungen	4.221.200
außerordentliche Erträge	7.100
außerordentliche Aufwendungen	7.100
Gesamtergebnis	-498.100
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	3.738.500

Auszahlungen	4.183.600
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.584.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.925.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	153.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	205.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	52.500
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-445.100

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	600
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	420
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	nicht vorhanden
4. Gewerbesteuer	308

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab den eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen sind, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf **150.000 EUR**
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 EUR**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 EUR**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 EUR**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 1 und Nr. 4 erfolgen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts ande-

res festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
 4. Die Produktkonten 54100.522100, 54100.785211 und 42400.782100 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- II.** Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 18.02.2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2026 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 18.02.2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Satzungsentwurf über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze

– Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung beschlossen und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 87 Abs. 8 BbgBO freigegeben (Go-30–100/25).

Aufgrund des stetig steigenden Bedarfs nach mehr Wohnraum sind in den letzten Jahren in der Amtsverwaltung Brück vor allem Bauanträge mit der Vorhabenbeschreibung zum Neubau von Ein- oder Mehrfamilienhäusern sowie von Hauserweiterungen eingegangen. Mit dem wachsenden Bedarf nach mehr Wohnraum ist die Bereitstellung ausreichender Stellplätze unabdingbar. Häufig sind nicht genügend Stellplätze im Bauvorhaben geplant. Aufgrund der oftmals nicht ausreichenden Anzahl an Stellplätzen wird häufig auf öffentlichen Verkehrsflächen geparkt und der Verkehrsfluss gestört.

Das Ziel der Stellplatzsatzung ist es, dass für alle zukünftigen Baumaßnahmen genügend Stellplätze eingeplant werden und diese verpflichtend herzustellen sind. Der Geltungsbereich der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Golzow. Der Entwurf der Stellplatzsatzung, bestehend aus dem Satzungsentwurf (Stand: 16.12.2025) einschließlich der Anlagen (Stand: 16.12.2025) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Satzung zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 17.02.2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 16.12.2025 gefasste Beschluss zum Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 17.02.2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Geltungsbereich: gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Golzow



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlüsse
G-30–116/21 und G-30–138/21 und Beendigung der Verfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2026 die Aufhebung des Beschlusses G-30–116/21 vom 20.04.2021 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Senioren Wohnen Hauptstraße 3“ sowie die Aufhebung des Beschlusses G-30–138/21 vom 21.09.2021 über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow beschlossen (G-30–135/26).
Die Verfahren mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer mehrgeschossigen Seniorenwohnanlage innerhalb des Siedlungsgebietes werden beendet.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 23. Februar 2026

i. V. Boese

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow am 17. Februar 2026 gefasste Beschluss zur Aufhebung der Beschlüsse G-30–116/21 und G-30–138/21 und Beendigung der Verfahren des Bebauungsplanes „Senioren Wohnen Hauptstraße 3“ und der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 23. Februar 2026

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	2026	2027
	EUR	
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge	4.238.100	4.286.800
Aufwendungen	4.946.900	5.243.800
davon:		
ordentliche Erträge	3.771.600	3.824.500
ordentliche Aufwendungen	4.523.900	0
außerordentliche Erträge	466.500	462.300
außerordentliche Aufwendungen	423.000	417.400
Gesamtergebnis	-708.800	-957.000
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen	4.042.400	4.236.500
Auszahlungen	4.308.000	4.767.200
davon:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.575.900	3.628.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.079.300	4.361.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	466.500	607.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	228.700	405.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-265.600	-530.700

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Steuerart	Festsetzung v. H.	
	2026	2027
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	600	600
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	390	390
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	nicht vorhanden	nicht vorhanden
4. Gewerbesteuer	310	310

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 543.300 EUR (2026) und 0 EUR (2027) festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab den eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen sind, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr 2026 auf **200.000 EUR** und im laufenden Haushaltsjahr 2027 auf **200.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 EUR** (2026) und **150.000 EUR** (2027) festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** (2026) und **50.000 EUR** (2027) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** (2026) und **50.000 EUR** (2027) festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird (2026) und (2027) bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **20.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **20.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
5. Alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 1 und Nr. 4 erfolgen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts ande-

res festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
 4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- II.** Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 04.03.2026

gez. M. Ryll
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 04.03.2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Planebruch und Entlastung des Amtdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 26.01.2026 beschlossen:

Beschluss-Nr. Pb-20–100/26

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 für die Gemeinde Planebruch auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Beschluss-Nr. Pb-20–101/26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Brück, den 17.02.2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 26.01.2026 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 für die Gemeinde Planebruch und die Entlastung des Amtdirektors für das Haushaltsjahr 2023,

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Planebruch mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 17.02.2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Sitzung des Amtsausschusses vom 24.02.2026****Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse****Neufassung Entschädigungssatzung für das Amt Niemegk**

Der Amtsausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Satzung. Die Satzung trägt die Bezeichnung: „Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses sowie für den Amtsdirektor des Amtes Niemegk (Entschädigungssatzung)“.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufgabenübertragung Planungsleistungen für Innenbereichssatzungen auf das Amt Niemegk

Der Amtsausschuss bestätigt für das Amt Niemegk die Wahrnehmung der Planungsleistungen zur Umsetzung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB für die Gemeinden des Amtes Niemegk.

Der Amtsausschuss stimmt dem Abschluss gleichlautender mandatierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den genannten Gemeinden zu.

Die Satzungshoheit verbleibt in den jeweiligen Gemeinden. Abwägung, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, ortsübliche Bekanntmachung und Inkraftsetzung erfolgen durch die Gemeinden.

Das Amt Niemegk übernimmt die fachliche Steuerung, die Durchführung der Beteiligungen, die Verfahrenskoordination sowie die Vorbereitung der Beschlussvorlagen für die Gemeindegremien.

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Vereinbarungen mit den jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeistern sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Planetal abzuschließen.

Die Vereinbarungen werden der Kommunalaufsicht angezeigt und ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Veröffentlichung des Grünpflegekatalogs im Geoportal des Amtes Niemegk

Der Amtsausschuss beschließt die Veröffentlichung des Grünpflegekatalogs im Geoportal des Amtes Niemegk.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jahresabschluss Amt Niemegk 2023

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors 2023

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2023 des Amtes Niemegk.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden in der Sitzung des Amtsausschusses Niemegk am 24.02.2026 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 des Amtes Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023 werden gemäß § 80 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2023 des Amtes Niemegk mit den Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 25.02.2026

*gez. C. Röseler
Amtsdirektor*

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses sowie für den Amtsdirektor des Amtes Niemegk (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen

Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstauffall und Kosten für die IT gewährt werden.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes Niemegk zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

- (3) Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.
- (4) Mitglieder des Amtsausschusses können auf die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung sowie auf das Sitzungsgeld verzichten. Hierfür ist lediglich eine schriftliche Erklärung gegenüber der Amtsverwaltung erforderlich.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder werden bis zum 10. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält für die Dauer einer Vertretung, die mindestens einen Monat beträgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der dem Vertretenen zustehenden Entschädigung. Ist die Funktion des Vorsitzenden nicht besetzt und wird sie vom Stellvertreter wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung die Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Der Leistungsanspruch ruht bei Nichtausübung der Dienstgeschäfte.

§ 3 Aufwandsentschädigung Mitglieder Amtsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsausschussesmitgliedes wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als einen Monat andauert. Wird die Zahlung nach § 3 Abs. 1 eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Entschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.

§ 4 Aufwandsentschädigung Amtsausschussvorsitzende

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 €.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des/r Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Fachausschussvorsitzende

Der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 6 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzungsteilnahme am Amtsausschuss oder Fachausschüssen des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Wird die Teilnahmepflicht durch ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld wird nach tatsächlicher Anwesenheit gezahlt. Die Teilnahme in Online-Form gilt als Anwesenheit.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur einmalig ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Dienstaufwandsentschädigung Amtsdirektor

Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

§ 8 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der kommunalen Vertretung, ihrer Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auf Antrag Ersatz für den Verdienstauffall, der ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamtes entsteht.
- (2) Der Verdienstauffall wird ersetzt in Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstauffalls. Wird kein Nachweis erbracht, kann eine Pauschale gewährt werden.
- (3) Selbstständige können den Verdienstauffall nach dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate nachweisen oder die Pauschale gemäß Absatz 2 beanspruchen.
- (4) Kein Anspruch auf Verdienstauffall besteht, soweit für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf sonstige Leistungen besteht, die den Verdienstauffall ausgleichen.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 15,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (6) Der Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstauffall glaubhaft zu machen und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (7) Der Anspruch auf Dienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9 Zuschuss für IT-Kosten

- (1) Für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne des § 14 KomAEV erhalten Mitglieder des Amtsausschusses einmalig eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte und dessen Zubehör (Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor), wobei zwischen zwei Bewilligungen ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen muss. Der Anspruch auf Gewährung der Entschädigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn sie für die jeweilige Wahlperiode bereits gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend gemacht und gewährt worden ist.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro volles verbliebenes Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an das Amt zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Entschädigungssatzung des Amtes Niemegek vom 16.12.2020 sowie die 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Niemegek vom 10.09.2025 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niemegek, den 26.02.2026

*gez. C. Röseler
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
(§ 42 Abs. 3 BMG)
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
über Alters- (erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres) und Ehejubiläen

(ab dem 50. Ehejubiläum) von Einwohnern
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

- **Adressbuchverlage**
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk entgegen.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine erneute Erklärung abgeben.

Fachausschuss „Zukunft des Amtes Niemegk“**Sitzung am 10.02.2026****Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses****Festlegung der Sitzungstermine**

Der Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk beschließt nachfolgende Sitzungstermine für 2026:

16.06.2026, 03.09.2026, 20.10.2026, welche jeweils abwechselnd in einer Gemeinde des Amtes Niemegk durchgeführt werden.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Ausführungsanordnung

Im

Bodenordnungsverfahren Bergeraum Nichel Verf.-Nr. 110123

wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **01.04.2026** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Verfahrensbeteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Hinweis zu Geldausgleichen und Geldabfindungen

Die Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, Geldausgleiche und Geldabfindungen gemäß der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Fürstenwalde, den 06.02.2026

Im Auftrag

Ramona Morgenstern
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung



Kochplattentour 2026



Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren

**Wo: Gemeindehaus Alt Bork
Alt Bork 36**

Wann: 30.03.2026

Uhrzeit: 17.00 – 20.00 Uhr

Anmeldung bis 27.03.2026 unter:

**Frau Hanack - Telefon: 033844 / 62157
WhatsApp: 0151 / 584 722 45
Email: jugendarbeit@amt-brueck.de**

**Frau Stephan - Telefon: 033844 / 62155
Handy: 0151 / 28 40 35 33
Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de**

kostenloses Angebot dank Förderung:



ANZEIGE

Bäckerei Exner und Ehepaar Klare spenden 200 Brote an die Tafel Potsdam Treue Kundschaft zeigt außergewöhnliche Großzügigkeit – Inhaber Tobias Exner verdoppelt Spendenmenge

Mit dem 31. Dezember 2025 endete das Bonusprogramm der Bäckerei Exner, in dem Kundinnen und Kunden für jedes gekaufte Brot einen Brotpunkt sammeln konnten.

Nach zehn Brotpunkten erhielt man ein Brot gratis. Besonders treue Kundinnen und Kunden wie das Ehepaar Klare von der klare-architektur GmbH nutzten das Programm intensiv – und entschieden sich, ihre 1.000 gesammelten Brotpunkte nicht für sich selbst einzulösen, sondern sie einem guten Zweck zu widmen.

Anstatt 100 kostenlose Brote privat zu genießen, wollten sie diese vollständig an die Tafel Potsdam spenden. Von dieser außergewöhnlichen Haltung tief beeindruckt, entschied sich Inhaber, Bäckermeister und Brotsommelier Tobias Exner, die Spendenmenge zu verdoppeln und weitere 100 Brote beizusteuern.

„Es bewegt mich sehr zu sehen, wie viele Menschen in unserer Region auf die Unterstützung der Tafel angewiesen sind – darunter auch viele, die trotz Arbeit kaum über die Runden kommen. Umso mehr erfüllt es mich mit Dankbarkeit, so treue und zugleich

so großzügige Kundinnen und Kunden wie das Ehepaar Klare an unserer Seite zu wissen. Ihr Engagement zeigt, wie stark unsere Gemeinschaft ist. Für mich war es selbstverständlich, dieses Herzblut zu unterstützen und die Spende

gemeinsam zu ermöglichen“, so Tobias Exner, Inhaber der Bäckerei Exner. Damit übergaben das Ehepaar Klare und Tobias Exner gemeinsam insgesamt 200 Brote an die Tafel Potsdam e. V.

Die Übergabe erfolgte persönlich durch das Ehepaar Klare und Tobias Exner an Imke Georgiew, Geschäftsführerin der Tafel Potsdam.



Ehepaar Klare – Spendende der ersten 100 Brote, Bäckermeister & Brotsommelier Tobias Exner – Spender der zusätzlichen 100 Brote und Imke Georgiew – Geschäftsführerin der Tafel Potsdam

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

Praktikum statt Pause – Lektionen fürs Leben

Im Rahmen meines Schülerpraktikums bei der Jugendkoordinatorin Wenke Hanack vom 19. bis 30. Januar erhielt ich einen umfassenden Einblick in die kommunale Kinder- und Jugendarbeit des Amtes Brück.

Am ersten Tag meines Praktikums bekam ich eine kurze Zu-

tig Tipps für den Alltag geben. Am Nachmittag war ich beim Spiel- und Lernnachmittag, bei dem Vorschulkinder beteiligt waren, dabei. Die Kinder lernen spielerisch und bekommen somit ein Gefühl, was in der ersten Klasse auf sie zukommt. Durch diesen Nachmittag konnte ich eine weitere Facette eines Sozialangestellten erleben.



sammenfassung der Tätigkeiten und vorausgesetzten Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Jugendkoordinatorin in der Verwaltung. Im Laufe des Tages besuchte ich die Schulsozialarbeiterin Katja Gapow der Grundschule Brück. Diese hat mir ebenfalls Informationen zu ihrer Arbeit als Schulsozialarbeiterin gegeben. Beim Einblick in die Arbeit mit Kindern habe ich in der Zirkus AG der Grundschule Brück hospitiert und konnte die Kinder beim Jonglieren, Einrad fahren und vielem mehr unterstützen.

Am zweiten Tag meines Schulpraktikums bekam ich einen Einblick in die Arbeit mit Kleinkindern. Ich lernte bei der Koordinatorin des Eltern-Kindenzentrum (EKIZ) Frau Lüdicke im Mehrgenerationen Haus die Arbeit mit der Krabbelgruppe kennen.

Die Krabbelgruppe kann von Eltern mit ihren Kindern ab dem 3. Lebensmonat besucht werden. Die Kinder können mit ihren Eltern oder auch miteinander spielen. Auch können sich Eltern über ihre Erfahrungen austauschen und sich gegensei-

Ein weiteres Highlight meines Praktikums war der Fachtag zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal. Dieser Tag war für mich besonders spannend und erlebnisreich. Nach einer Einleitung zum Jupa (Jugendparlament) habe ich viele interessante Menschen aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit, die innerhalb des Landkreises Potsdam Mittelmark tätig sind, kennengelernt. Bei dem Workshop hatten wir fünf verschiedene Thementische zum Thema Jugendliche. Ich war bei dem Thementisch „Wie sich psychische Krankheiten auf Jugendliche auswirken“ beteiligt. Es gab eine sehr produktive Diskussion- und Austauschrunde, insbesondere zu den Themen Social Media, Drogen- und Alkoholkonsum.

Unser gemeinsames Resümee: Kinder und Jugendliche brauchen mehr Aufklärung in den Schulen, in Form von Präventionen zum Drogen- und Alkoholkonsum.

Es folgte ein Tag bei der Schülervertretung der Grundschule

Brück, die sehr organisiert und selbstständig von den Schülern geleitet wurde. Die Beteiligten haben sachlich beraten, welches Spielzeug von dem Kuchenbasar und Spenden – Aktionseinnahmen gekauft werden könnten. Des Weiteren wurden Probleme, die im Klassenrat angesprochen wurden, geklärt. Die Jugendkoordinatorin stellte den Schülern das Projekt: „Du hast den Hut auf“ vor, um Ideen für die gewünschte Förderung zu sammeln.

Während meines Schülerpraktikums besuchte ich auch eine Versammlung des Kinder- und Jugendbeirat von Linthe, der über Regeln für öffentliche Nutzungen des Sportplatzes in Linthe sowie der Organisation des Dorffest und weiteren Veranstaltungen beraten hat.

An einem weiteren Arbeitstag war ich mit Frau Lüdicke und der Bibliothekarin des Amtes Brück Frau Kase beim Bilderbuchkino in der neuen Kita Mosaik in Brück-Schlossbusch. Vorschulkindern wurde eine Geschichte vorgelesen, die über eine Bibliothek handelt.

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

**Jugendkoordinatorin
Wenke Hanack**

Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail: jugendarbeit@amt-brueck.de

**Seniorenbeauftragte
Ramona Stephan**

Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de

Danach haben wir gemeinsam mit den Kindern Ansteck-Button und Masken gebastelt. Kurz zusammengefasst: mein Praktikum hat mir sehr viele neue Eindrücke verschafft. Ich habe ein Einblick in die Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen bekommen – sowohl mit Kindergartenkindern als auch mit Jugendlichen. Das Praktikum hat mir sehr viel Spaß gemacht und ich hab sehr viel Neues gelernt.

Lotte Vortisch



Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

SPZ – Senioren- und Pflegezentrum in Brandenburg an der Havel

Das Senioren- und Pflegezentrum Brandenburg an der Havel (SPZ) steht mit seinen drei Standorten Quartier Clara Zetkin, Quartier Martha Piter und der Tagespflege Nord, seit 60 Jahren, für eine verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Versorgung von Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen. Als gemeinnütziges Unternehmen mit tiefen Wurzeln in der Stadt Brandenburg blickt das SPZ auf eine lange Tradition zurück: Gegründet im Jahr 2007 aus den Einrichtungen „Clara Zetkin“ und „Martha Piter“, reicht die Geschichte bis ins Jahr 1963 zurück.

Das SPZ bietet ein breites Spektrum an Pflege-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen – von stationärer Pflege über Kurzzeit- und Tagespflege bis hin zur ambulanten Hauskrankenpflege Clara. Die Angebote der drei Standorte sind flexibel auf unterschiedliche Lebenssituationen und Pflegegrade abgestimmt. Rund 300 Mitarbeitende arbeiten nach dem Leitspruch „Kompetenz ganz nah“ und setzen sich mit Einfühlungsvermögen und hoher Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen ein.

Das Wohngruppenhaus am Standort „Clara Zetkin“ wurde im Rahmen eines Modellprogramms des Bundesministeriums für Gesundheit gefördert. Es ist speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz ausgerichtet und bietet ein Höchstmaß an Selbstständigkeit. Der Leitgedanke: „Hilf mir,



(Quelle: <https://www.spz-brb.de/standorte>)

es selbst zu tun“ prägt den Alltag. Die gemeinschaftliche Atmosphäre verbindet individuelle Betreuung mit Ruhe und Gelassenheit. Bei der Tagesstruktur ist das Tempo der Bewohner maßgebend. Ergänzend stehen spezielle Betreuungs- und Therapieangebote, wie Musik- und Tiertherapie, zur Verfügung. Diese Wohnform kombiniert eine auf Demenz abgestimmte Tages- und Nachtbetreuung mit einer vertrauten, alltagsnahen Umgebung. Das Kompetenzzentrum für Demenz besteht aus Fachkräften, die sich auf die Begleitung von Menschen mit Demenz spezialisiert haben. Das Zentrum bietet ein breites Spektrum an qualifizierter Beratung, Unterstützung und Betreuung. Die Arbeit basiert auf der Wertschätzung individueller Bedürfnisse und orientiert sich an modernen, alltagsnahen Konzepten. Das Kompetenzzentrum verbindet verschiedene Angebote entlang der gesamten Versorgungskette: von Beratung und Entlastung für Angehörige über tagesstrukturierende und stationäre Angebote bis hin zu spezialisierten

Wohnformen. Darüber hinaus beteiligt sich das Zentrum aktiv an der regionalen Vernetzung und kooperiert unter anderem mit der Alzheimergesellschaft Brandenburg. Die Qualität der Konzepte wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt, um Wohlbefinden und Selbstbestimmung von Menschen mit Demenz zu fördern.

Die SPZ Akademie ist das zentrale Bildungszentrum des Senioren- und Pflegezentrums. Sie bietet praxisnahe Aus-, Fort- und Weiterbildungen für unterschiedliche Berufsgruppen: Pflege- und Betreuungskräfte, Mitarbeitende in Service-Bereichen sowie Beschäftigte aus Verwaltung und Organisation. Externe Interessierte sind ebenfalls eingeladen, die Angebote wahrzunehmen. Die Akademie vermittelt fachliche, soziale, personale und methodische Kompetenzen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Verbindung von theoretischem Wissen und praktischen Beispielen aus dem Arbeitsalltag. Sei es die Weiterbildung zum Praxisanleiter, ein Yoga-Kurs oder eine erweiterte Erste-Hilfe-Schulung – die SPZ

Akademie bietet eine umfassende Auswahl an Kursangeboten.

An den beiden großen Standorten Martha Piter und Clara Zetkin laden die beiden modernen Cafés „Café Clara“ und „Café Martha“ zum Verweilen in angenehmer Atmosphäre ein – beliebte Treffpunkte für Bewohnerinnen, Bewohner, Angehörige, Gäste und Mitarbeiter. Da das SPZ großen Wert auf gesunde Ernährung legt, werden täglich frische Mahlzeiten in den haus-eigenen Küchen zubereitet. Gemeinschaftliche Aktivitäten, Events, kulturelle Angebote und liebevoll angelegte Außenbereiche sorgen dafür, dass sich die Menschen in den Einrichtungen wohlfühlen und ihren Alltag aktiv gestalten können.

Anika Büchner
(Marketing)

INFO

Senioren- und Pflegezentrum Brandenburg gGmbH
Anton-Saefkow-Allee 1
14772 Brandenburg an der Havel
☎ 03381/764 0
Fax 03381/764 646
E-Mail: email@spz-brb.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote – erscheint am **10. April 2026**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **25. März 2026**.

Zum Titelfoto:

Frühling im Amtspark Brück
Foto: Amt Brück

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region
seit 1998



☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
13.03.2026	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
13.03.2026	10.30 Uhr	Seniorenkochen in den "Blauen Zonen"	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
13.03.2026	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
16.03.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
16.03.2026	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
18.03.2026	9.00 Uhr	Erzählfrühstück für Senioren	Bäckerei Körner An der Plane 1 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
18.03.2026	18.00 Uhr	Senioren sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
20.03.2026	14.00 Uhr	Vortrag W. Busch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
21.03.2026	13.00 Uhr	Osterbasteln für Jung & Alt	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung & Infos unter: 033844/759906 oder 0172 / 934 14 79
23.03.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
23.03.2026	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
25.03.2026	18.00 Uhr	Senioren sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
30.03.2026	15.00 Uhr	sorbische Ostereier gestalten	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Anmeldung und weitere Informationen unter: 033 844 / 447
30.03.2026	17.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche (13-19 Jahre) und Senioren	Gemeindehaus Alt Bork Alt Bork 36 14822 Linthe / OT Alt Bork	kostenlos, Anmeldung bis 27.03.2026 unter: 0151 / 584 722 45

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
31.03.2026	13.30 Uhr	Radtour nach Dahnsdorf	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
31.03.2026	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
01.04.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
01.04.2026	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com
02.04.2026	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
07.04.2026	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
07.04.2026	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
08.04.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
08.04.2026	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com
09.04.2026	8.00 Uhr	Schuldner-Beratung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0152 / 518 521 29
09.04.2026	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, weitere Informationen unter: 033 835 / 60 610
10.04.2026	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
10.04.2026	10.30 Uhr	Seniorenkochen in den "Blauen Zonen"	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
10.04.2026	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664

Veranstaltungskalender Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungs-ort	Veranstalter	Ort
14.03.	14:00–17:00 Uhr	2. Kleiner Naturschutztag im Naturpark Hoher Fläming	Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming lädt zum 2. Kleinen Naturschutztag alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am 14. März von 14 bis 17 Uhr in das Gasthaus Hemmerling in Raben ein. Der Kleine Naturschutztag bietet als regionales Forum viel Information, Austausch und Diskussion zwischen Fachleuten, ehrenamtlich Engagierten sowie interessierten Bürgern. Das Gasthaus Hemmerling (Dorfstraße 27, 14823 Rabenstein/Fläming, Ortsteil Raben) sorgt für das leibliche Wohl. Die Teilnahme ist kostenfrei. Um eine Anmeldung wird gebeten. Ansprechpartner: Sandy Rau, Tel.: 033848–900310, sandy.rau@lfu.brandenburg.de	Gasthaus Hemmerling,	Naturparkverwaltung Hoher Fläming	Dorfstraße 27, 14823 Raben
22.03.	–	Frühjahrsputz Freienthal		FW Vereinshaus Freienthal	Feuerwehrverein Freienthal e. V.	Damelang-Freienthal
22.03.	–	Frühjahrsputz Cammer		Gutspark Cammer	Dorf- und Heimatverein Cammer e. V.	Cammer
04.04.	–	Osterfeuer Freienthal		FW Vereinshaus Freienthal	Feuerwehrverein Freienthal e. V.	Damelang-Freienthal
04.04.	–	Ostern an der Feuerschale		Festplatz Dame-lang	Ackeröler Planebruch e. V.	Damelang-Freienthal
04.04.	–	Osterfeuer Oberjünne		Oberjünne	Dorfverein Waldfrieden Oberjünne e. V.	Oberjünne
04.04.	–	Osterfeuer Golzow		Brennereige-lände	Golzower Kultur- und Dorfverein e. V.	Golzow
11.04.	–	Arbeitseinsatz Freibad Golzow		Freibad Golzow	Golzower Kultur- und Dorfverein e. V.	Golzow

Gerlach über 125 Jahre
Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896
Grabmale - Natursteine
 Inhaber: Herr Nicola Gerlach
 14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon: 03 38 30 411
 www.steinmetzbetrieb-gerlach.de • E-Mail: nicola.gerlach@t-online.de

Psychotherapie in Bad Belzig
 Professionelle Hilfe bei Ängsten,
 Stress und inneren Belastungen.
www.Praxis-Belzig.de
 Dirk Liesenfeld • Heilpraktiker für Psychotherapie

Frühlingsboten und friedliche Ostertage



ANZEIGEN

Fest der Erneuerung

Ostern lädt auf verschiedenen Ebenen dazu ein, über das eigene Leben und die Welt nachzudenken: Dieses Fest hält uns vor Augen, dass das Licht über die Dunkelheit und das Leben über den Tod siegt. Es motiviert dazu, auch nach schweren Zeiten auf ein Weitergehen zu vertrauen. Symbolisch lädt das Fest dazu ein, Altes loszulassen und neue Wege zu wagen. Es steht für die Kraft der Erneuerung – sowohl in der Natur als auch

in der eigenen Biografie. Und Ostern lädt auch dazu ein, der Lebensfreude mehr Raum zu geben. Sie ist kein Dauerzustand, sondern eine trainierbare innere Einstellung.



Foto: freepik.com



morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11



plameco.de



Liane Rox

Hohenseefeld –
Luckenwalder Str. 5
14913 Niederer Fläming


ABRECHNUNGS-DIENST
für Heizung,
Warm- und Kaltwasser und
Hausnebenkosten

☎ (03 37 44) 89 30
Fax 8 93 35
www.ead-rox.de





Gewerbetreibende aus der Gemeinde Wiesenburg/Mark und Umgebung wünschen allen Lesern fröhliche Osterfeiertage!





SEEHAUS SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p>SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGS/DRINGKHEITENRECHT</p> <p>KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p>JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p>KANZLEI BAD BELZIG: SANDERFERTSRL. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
---	--

Ein fröhliches Osterfest

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Der Frühling ist da

Vögel gelten ganz eindeutig als Frühlingsboten. Sobald die Tage länger und wärmer werden, passiert in der Vogelwelt einiges: Zugvögel wie Störche, Schwaben oder Kuckucke kommen aus ihren Winterquartieren zurück. Viele Vögel beginnen aus voller Kehle zu singen – oft schon vor Sonnenaufgang. Besonders intensiv ist dieses morgendliche Konzert, wenn viele verschiede-

ne Arten gleichzeitig singen. Für uns Menschen sind dies die sicheren Signale für ein Gefühl von „der Frühling ist da“.



Foto: freepik.com



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelletheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur



Schöne Osterfeiertage!

Eine lustig, beschwingte Fahrt in den Frühling wünscht Ihnen





SUV Borgward Vertrieb + Service

Informieren Sie sich bei: www.diboservice.de

DIBO SERVICE

KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“

autoPRO DIE WERKSTATT.

14822 Damelang • ☎ 033844-50007
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914
E-Mail: info@diboservice.de

Neuer Zertifikatslehrgang „Natur- und Landschaftsführende“ für den Naturpark Hoher Fläming, den Naturpark Nuthe-Nieplitz und das Wildnisgebiet Jüterbog

Für den Naturpark Hoher Fläming, den Naturpark Nuthe-Nieplitz und das Wildnisgebiet Jüterbog wird im Herbst der bundesweit anerkannte Lehrgang zur/zum „Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin bzw. -führer“ als gemeinsame Kurswoche mit anschließenden Regionalmodulen angeboten. Die Bewerbungsfrist endet am 2. April.

Die Naturparke und Wildnisgebiete sind als Teil der Brandenburger Naturlandschaften von überregionaler Bedeutung für den Naturtourismus und eine nachhaltige Regionalentwicklung.

Die Naturwacht bietet in den Naturparken mit den Schutzgebietsverwaltungen zahlreiche hochwertige und spannende Rangertouren an. Doch der Bedarf und das Interesse an Naturführungen ist noch weit größer. Deshalb engagieren sich die Brandenburger Naturlandschaften seit vielen Jahren dafür, zertifizierte Natur- und Landschaftsführende (ZNL) zu qualifizieren. Erstmals besteht zudem die Gelegenheit, das Zertifikat für das Wildnisgebiet Jüterbog zu erwerben.

Die Zertifizierung als ZNL steht allen offen: Personen, die bereits im Bereich Naturtourismus und Umweltbildung tätig sind, aber auch allen Interessierten, die gern Gäste führen oder als Tour Guide mit eigenen Führungsangeboten in Brandenburg tätig werden wollen.

Der Kurs bietet auch die Möglichkeit, sich überregional zu vernetzen und eigene Angebote zu schaffen.

Der ZNL-Kurs wird vom Landesamt für Umwelt vom **10. bis 16. Oktober 2026** in Beelitz als gebietsübergreifende und zentrale Blockwoche angeboten. Die jeweils viertägigen Regionalmodule finden vom **5. bis 8. November** in Kleingruppen direkt



in den Gebieten statt. Eine Bewerbung und Teilnahme ist nur für eines der Gebiete möglich. Die Teilnehmerzahl ist auf insgesamt 25 Personen begrenzt.

Der insgesamt 90-stündige Lehrgang vermittelt in Vorträgen, Workshops, Webinaren und Exkursionen neben natur- und geschichtlichen, geologischen und kulturhistorischen Kenntnissen auch umfassende Vermittlungs-, Kommunikations- und Planungskompetenzen und schließt mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung im März 2027 ab.

Dieser Kompaktlehrgang enthält somit alle Inhalte, die für eine Zertifizierung nötig sind und wird in Brandenburg als berufliche Weiterbildung anerkannt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist es möglich, eine Bildungsfreistellung für den Zeitraum des Kurses zu beantragen.

Die Teilnahmegebühr beträgt inklusive Prüfungsgebühr 800 Euro. Eine ermäßigte Gebühr von 650 Euro ist möglich für Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld, Rentnerinnen und Rentner, Studierende

sowie für Teilnehmende im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Ökologischen Jahr.

Weiterhin können Ausbildungsinhalte und ZNL-Zertifikate anderer Bundesländer und Regionen anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise erbracht werden. Die Kosten für eine Unterkunft vor Ort sind nicht in der Kursgebühr enthalten.

Eine Bewerbung für den ZNL-Kurs ist bis zum **02.04.2026** möglich.

INFO

Weitere Informationen zu den Inhalten des Kurses und der Bewerbungsbogen sind auf der Internetseite www.natur-brandenburg.de zu finden. Der ausgefüllte Bewerbungsbogen ist im pdf-Format per E-Mail an banu@lfu.brandenburg.de zu senden.

FÜR RÜCKFRAGEN:

Daniel Kowal
Telefon: 035324 305-12
E-Mail:
banu@lfu.brandenburg.de

Hintergrund:

Ziel des ZNL-Lehrgangs nach BANU (Bundesweiter Arbeitskreis der staatlich getragenen Umweltbildungsstätten) ist, die Teilnehmenden zu befähigen, qualitativ hochwertige, zielgruppenorientierte Natur- und Landschaftsführungen zu planen und durchzuführen. Als Botschafterinnen und Botschafter ihrer Region sind sie praxisnah arbeitende Vermittlerinnen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Hinblick auf die Sensibilisierung für Biodiversität, Natur- und Artenschutzbelange, Kulturgeschichte sowie die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung.

Für den Lehrgang zur/zum „Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin bzw. -führer“ (ZNL) sind von den Umweltauditorinnen der Länder erarbeitet worden, die seit 2015 urheberrechtlich geschützt sind und ständig weiterentwickelt werden. Kooperationspartner auf Bundesebene sind der Bundesverband Naturwacht e. V., die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung e. V., Nationale Naturlandschaften e. V. und der Verband deutscher Naturparke e. V.

Frühlingsboten und friedliche Ostertage



ANZEIGEN

Fröhliche Ostertage
wünscht

Augenoptik Kornmesser
Inh. Lars Scheidhauer

Bahnhofstraße 7 · 14797 Kloster Lehnin
Tel./ Fax: 03382 / 226
Montag - Freitag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Wir wünschen
sonnige
Osterfeiertage

IRB Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beraten / Messen / Prüfen

Baugrundgutachten • Feld- und Laborprüfungen
Tragfähigkeitsmessungen • Verdichtungsnachweise
AVV • EBV • BBodSchV • PN98 • DWA-A138-1

Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beelitzer Straße 11
14822 Borkheide
Tel: 033845 / 47 30
Fax: 033845 / 47 32 08
Web: www.ib-ruetz.de
E-Mail: info@ib-ruetz.de

Platz für Neues schaffen

Am Ostersonntag versammeln sich die Menschen auf Korfu an ihren Fenstern, um alle Arten von Töpferwaren auf die Straße zu werfen. Der lärmende Brauch stammt offenbar aus der Zeit, als das Jahr noch am 1. April begann und man am Neujahrstag alte Besitztümer aus dem Fenster warf, in der Hoffnung, neue zu erhalten.



Foto: freepik.com

Kriminell

In Norwegen bedeutet Osterzeit auch Krimizeit. Die Norweger lieben Kriminalromane und Krimis! Auf allen Fernsehkanälen werden Krimis ausgestrahlt, die Buchläden sind voll mit druckfrischen Krimis und sogar auf Milchpackungen finden sich während der Osterzeit Kurzkrimis.



Foto: freepik.com

Erpressung



Foto: freepik.com

In Finnland und Schweden verkleiden sich Kinder als Hexen und ziehen auf der Jagd nach Leckereien mit Besenstielen durch die Straßen. Nach altem Glauben fliegen die Hexen während der Osterzeit los, um mit Satan in Kommunikation zu treten. Die Kinder nehmen von jedem Haushalt zuckerhaltige Bestechungsgelder an, um im Gegenzug mit ihren Besen die bösen Geister zu verjagen.

*Herzliche
Oster- &
Frühlings-
grüße!*

Ihr Partner
in Elektrofragen

Elektro Flechsig GmbH
ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen • Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen • Steuerungstechnik

**Frohe
Ostern**
und schöne
Frühlingstage
wünscht

ENGH Elektro Niemegk GmbH
Werderstraße 2 | 14823 Niemegk
(033843) 622-0
www.eng-niemegk.de

Bewegung, die trägt: Wassersport für mehr Lebensfreude & Wohlbefinden!

Wasser trägt uns, entlastet unsere Gelenke und schenkt uns ein Gefühl von Leichtigkeit – das macht es zum idealen Element für Fitness und Gesundheit. In der heutigen schnelllebigen Zeit, in der Stress, Bewegungsmangel und körperliche Beschwerden immer häufiger werden, suchen viele Menschen nach schonenden, aber effektiven Möglichkeiten, um fit zu bleiben und das Wohlbefinden zu steigern. Die Schwimmschule Tintenfisch in Beelitz-Heilstätten hat sich auf genau diese Bedürfnisse spezialisiert und bietet ein vielfältiges Aquafitness- und Wassergymnastik-Programm, das den Körper stärkt und der Seele guttut.

Wassergymnastik: Sanft, aber wirkungsvoll

Wassergymnastik ist die ideale Sportart für alle, die ihre Beweglichkeit, Kraft und Ausdauer verbessern möchten, ohne dabei ihre Gelenke zu belasten. Dank des Auftriebs des Wassers wiegt der Körper nur noch etwa ein Zehntel seines eigentlichen Gewichts. Das ist besonders gelenkschonend und eignet sich hervorragend für Menschen mit Arthrose, Rückenproblemen oder nach Verletzungen.

In den Kursen der Schwimmschule Tintenfisch stehen spielerische Bewegungsabläufe, gezielte Dehnungs- und Kräftigungsübungen sowie die Förderung der Koordination im Vordergrund.



Die Übungen werden von erfahrenen Trainerinnen und Trainern angeleitet, die auf die individuellen Bedürfnisse und Fitnesslevel der Teilnehmenden eingehen. In der Gruppe macht das Training doppelt Spaß!

Aquafitness: Dynamisch, abwechslungsreich und motivierend

Wer es etwas intensiver mag, ist bei der Aquafitness genau richtig. Hier werden klassische Fitnessübungen ins Wasser verlegt – mit dem Vorteil, dass der Wasserwiderstand die Mus-

keln besonders effektiv trainiert. Die rhythmischen Bewegungen zu mitreißenden Klängen machen nicht nur Spaß, sondern fördern auch die Ausdauer und das Herz-Kreislauf-System. Zudem stärkt das Training im Wasser die Rumpfmuskulatur, verbessert die Haltung und beugt so Rückenschmerzen vor.

Das Besondere an der Schwimmschule Tintenfisch

Die Schwimmschule Tintenfisch zeichnet nicht nur ein breites Kursangebot, sondern auch die persönliche Atmosphäre aus. Die Trainerinnen und Trainer sind fachlich kompetent und gehen auf die individuellen Wünsche und gesundheitlichen Besonderheiten der Teilnehmenden ein. Die Gruppen sind überschaubar, sodass jeder die Aufmerksamkeit bekommt, die er braucht. Zudem legt die Schwimmschule großen Wert auf Hygiene und Sicherheit. Die Wassertemperatur ist angenehm, die Räumlichkeiten sind modern und barrierefrei gestaltet. So steht dem Wohlfühlen nichts im Weg.

Babyschwimmen, Eltern-Kind-Schwimmen und Seepferdchen-Kurse runden das vielfältige Kursangebot ab. Interessierte können sich auf der Webseite www.schwimmschule-tintenfisch.de über das aktuelle Kursangebot informieren und sich direkt online anmelden.

Kontakt: Schwimmschule Tintenfisch, Straße am Bahnhof 1, 14547 Beelitz, mail@schwimmschule-tintenfisch.de

Fit & gesund mit Aquagymnastik in der
SCHWIMMSCHULE TINTENFISCH
www.schwimmschule-tintenfisch.de

NEUE
KURSE
JETZT
ONLINE

Aquagymnastik
Aquafitness
Babyschwimmen
Eltern-Kind-Schwimmen
Seepferdchenkurse
Kinder-Aufbaukurse

 **SCHWIMMSCHULE
TINTENFISCH**

DIREKT AM BAHNHOF BEELITZ-HEILSTÄTTEN



Veranstaltungskalender Niemegk

Tag	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
13.03.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
14.03.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
16.03.	14:30–17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.03.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
18.03.	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
18.03.	15:00–17:00 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
18.03.	18:00–21:00 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter Tel: 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.03.	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter Tel: 033843 923003.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.03.	16:00–18:00 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
19.03.	16:30–17:30 Uhr	MAWIBA	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13 €/Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischauen. Anmeldung unter Tel: 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
20.03.	15:30 Uhr	Spaziergang durch Niemegk	Aktionstag: „Wir für Menschenwürde“ mit Spaziergang zum Kirchplatz und Mitmachaktionen für Groß und Klein.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Tag	Uhrzeit	Veranstungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
23.03.	14:30–17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
23.03.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
23.03.	19:00 Uhr	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege, Führung durch das Niemeck vor 200 Jahren mit Jutta Linthe	Postmeilensäule Niemeck	Amt Niemeck und Familienzentrum
25.03.	9:30–11:00 Uhr	Willkommen – Baby- Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte anmelden.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
25.03.	16:00–18:00 Uhr	Programmier-Werkstatt CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
26.03.	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter Tel: 033843 923003.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
26.03.	16:00–18:00 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemeck, Großstr. 61, 14823 Niemeck	Jugendkoordination Niemeck
26.03.	16:30–17:30 Uhr	MAWIBA	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13 €/Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischaun. Anmeldung unter Tel: 033843 923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
28.03.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht's zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht's zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemeck	Niemecker Volkstheater e. V.
30.03.	14:00 Uhr	Seniorencafé	Aktiv bleiben – mit Freunden älter werden. Treff für Senioren mit Kaffee und Kuchen. Kosten 2 €.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
30.03.	14:30–17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
30.03.	15:00–18:00 Uhr	FilzWorkshop	Workshop für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder unter 10 Jahren können mit Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Teilnahmebeitrag 4 €. Bitte meldet euch an unter Tel: 033843 923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
30.03. bis 02.04.	täglich von 9:30–15:30 Uhr	Osterfußballcamp	Osterfußballcamp der Fußballschule AWIZIO in Niemeck	Waldstadion Niemeck	Fußballschule AWIZIO

Tag	Uhrzeit	Veranstungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.04.	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
02.04.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter Tel: 033843 923003.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
08.04.	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.04.	15:00–18:00 Uhr	Nähwerkstatt für Kinder	Kinder ab 10 Jahren sind in Begleitung herzlich willkommen. Bitte meldet euch vorher an unter Tel: 033843 923003. Teilnahmebeitrag: 3 €	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
09.04.	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter Tel: 033843 923003.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
10.04.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht's zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht's zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.

Für kurzfristige Änderungen und Verschiebungen erkundigen Sie sich bitte vorher nochmal beim Veranstalter!



**KOSTENLOSEN
TESTAMENTS-
RATGEBER
BESTELLEN**

040 970 78 69-0
Publikation.DeutscheWildtierStiftung.de



Ihre Zahnarztpraxis in Beelitz!

Wir freuen uns, Ihnen unser neues Team vorzustellen.
Lernen Sie uns kennen - kompetent, freundlich und
mit viel Herz für Ihr Lächeln.

➔ **Wir haben freie Kapazitäten für professionelle Zahnreinigungen
und nehmen aktuell neue Patienten auf.**

Vereinbaren Sie gleich einen Termin.

Zahnarztpraxis MSc. Johann Pahl
und Dr. Janett Umlawski
Virchowstraße 44d, 14547 Beelitz
Tel. 033204 42416



Veranstaltungskalender Wiesenburg

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00 – 11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse á 1 Stunde)	Anmeldung unter: 0152 07526814	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16:00 – 17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 bis 7 Jahren mit Nina Stemberger		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16:15 – 17:15 Uhr	Tanztheater – Tanzkurs für Jugendliche (10 bis 14 Jahre) mit Nina Stemberger		Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag und Mittwoch	13:30 – 16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Jugendliche ab 16 Jahren können den Jugendraum auch in Eigenverwaltung nutzen. Ansprechpartnerin: Frau Franziska Kottwitz – Tel.: 0152 07529404“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30 – 16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00 – 17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr	Familiensprechzeiten/ Elternberatung im Familienzentrum	Beratung zu allen Familienthemen mit Tina Wawzyniak Tel.: 0152 07526814	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Beratung mit Denise Schumann Tel.: 0152 24237150“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnertag	15:00 – 17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag am 19.03. und 02.04.	11:00 – 13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag am 26.03. und 09.04.	15:00 – 16:30 Uhr	CODER DOJO – Programmierwerkstatt ab 8 Jahren	eigene Spiele programmieren; Fähigkeiten am Computer ausbauen; angeleitet von der Mitmachwerkstatt aus Bad Belzig	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	10:00 – 12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Wir bitten Sie, unsere Regeln auf unserer Internetseite zu beachten, wenn Sie den Schenkraum nutzen möchten. Ansprechpartnerin: Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schlosstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Freitag	10:30 – 12:00 Uhr	Yoga für Schwangere	... ist eine wundervolle Möglichkeit deine Schwangerschaft entspannt zu durchleben, dich mit deinem Baby zu verbinden, Beschwerden zu lindern, dich auf deine Geburt vorzubereiten Anmeldungen bei Ulrike Oberländer E-Mail: ulrike-yoga@mailbox.org Tel.: 0163 6827188	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30 – 17:00 Uhr	Zwergenturnen	Bewegung für Kinder zwischen 1–3 Jahren	Turnhalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Samstag am 14.03. und 11.04.	14:00 – 18:00 Uhr	KoDorf-Café	Am Wiesener Bahnhofs entsteht das Wohnprojekt KoDorf. Als zukünftige Bewohner:innen laden wir einmal im Monat ins Bistro des Bahnhofs zu Kaffee und selbstgebackenem Kuchen ein – für einen gemütlichen Plausch mit euch. Kommt vorbei, wenn ihr eure künftigen Nachbarn kennenlernen, den Baufortschritt verfolgen oder einfach ein Stück Kuchen in netter Gesellschaft genießen möchtet	.	Bahnhof Wiesenburg
jeden Samstag und Sonntag	09:00 – 15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
13.03. (5x immer freitags)	9:30 – 12:00 Uhr	Kurs: Smartphone- und Tablet-Einstieg leicht gemacht!	Kursleiter: Gunnar Neubert Anmeldung & Kontakt: 0160 7540 681	Zukunftsschusterie Wiesenburg, Hermann-Boßdorf-Straße 1, 14827 Wiesenburg/Mark	Kursleiter: Gunnar Neubert
14.03. und 15.03.	10:00 – 18:00 Uhr	Tag der offenen Töpferei		Töpferort Görzke	Töpferinnung Berlin-Brandenburg
14.03.	14:00 – 17:00 Uhr	2. Kleiner Naturschutztag im Naturpark Hoher Fläming	... bietet als regionales Forum viel Information, Austausch und Diskussion zwischen Fachleuten, ehrenamtlich Engagierten sowie interessierten Bürgern. Es werden aktuelle Naturschutz-Projekte und Wissenswertes aus dem Hohen Fläming in Kurzvorträgen vorgestellt. Das Gasthaus Hemmerling (Dorfstraße 27, 14823 Rabenstein/Fläming, Ortsteil Raben) sorgt für das leibliche Wohl – Kaffee und Kuchen können erworben werden. Eingeladen sind alle Interessierten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Um eine Anmeldung wird gebeten.	Gasthaus Hemmerling, Dorfstraße 27, 14823 Rabenstein/Fläming OT Raben	Naturparkverwaltung Hoher Fläming
15.03.	19:00 – 21:00 Uhr	Mantra & Herzenslieder Singen	Bring mit, was Du zum Wohlfühlen brauchst: Decke, Sitzkissen, Trinkflasche, Freunde, Musikinstrumente ... und eine Spende für Raum, Zeit und Vorbereitung. (ca. 10–20 €, aber am Geld soll's nicht scheitern)	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
16.03.	15:00 – 17:00 Uhr	Außensprechstunde vom ASD im Familienzentrum	Die zuständige Kollegin vom Landkreis Potsdam/Mittelmark, FD Kinder- und Jugendhilfe/Allgemeiner Sozialer Dienst bietet alle 14 Tage (montags) Sprechzeiten an. Termine können unter 033841 91308 vereinbart werden oder Sie kommen mit Fragen in die offene Sprechstunde.	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Kinder- und Jugendhilfe/ASD – Frau Susann Altenkirch
17.03.	09:00 – 11:00 Uhr	Schwangeren- und Eltern-Kindfrühstück	Änderungen und Neuigkeiten finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: 0152 07526814	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
28.03. 29.03. 31.03. 01.04. 07.04. 08.04. 11.04. 12.04.	07:00 – 9:30 Uhr 17:00 – 19:30 Uhr 07:00 – 9:30 Uhr 17:00 – 19:30 Uhr 07:00 – 9:30 Uhr 17:00 – 19:30 Uhr 07:00 – 9:30 Uhr 17:00 – 19:30 Uhr	RangerTour: Frühlingsgefühle bei den Großtrappen	Im Naturschutzgebiet Belziger Landschaftswiesen, einem der letzten Rückzugsorte der vom Aussterben bedrohten Großtrappen und anderer seltener Wiesenbrüter, spielt sich im Frühling ein außergewöhnliches Naturschauspiel ab. Während der Balz wenden die Hähne ihr Gefieder, sodass sie aus der Entfernung wie große weiße Schneebälle erscheinen. Mit ihrem beeindruckenden Imponiergehabe locken sie die Hennen aus weiter Entfernung an. Vom Beobachtungsturm in den Belziger Landschaftswiesen lässt sich dieses faszinierende Spektakel ungestört verfolgen. Dabei erläutert die Naturwacht, welche Ansprüche der sogenannte „märkische Strauß“ an seinen Lebensraum stellt und welche Schutzmaßnahmen zu seinem Erhalt beitragen. Die Anfahrt zum Turm erfolgt ab Stützpunkt mit Pkw, Zugreisende können mitgenommen werden. Hinweis: Wenn vorhanden, bitte eigene Ferngläser und Spektive mitbringen. Klimafreundliche Anreise mit dem Regionalexpress (RE7) bis Bahnhof Baitz möglich. Anmeldung dringend erforderlich. Diese Führung ist ein Angebot der „Ranger- und Erlebnistouren“.	Wiesenburg	Naturwacht Hoher Fläming
28.03.	15:00 – 17:00 Uhr	RangerTour: Auf der Suche nach dem Froschkönig		Wiesenburg	Naturwacht Hoher Fläming
29.03.	10:00 – 12:00 Uhr			Wiesenburg	Naturwacht Hoher Fläming

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
30.03.	13:00 – 15:00 Uhr	Außensprechstunde vom ASD im Familienzentrum	Die zuständige Kollegin vom Landkreis Potsdam/Mittelmark, FD Kinder- und Jugendhilfe/Allgemeiner Sozialer Dienst bietet alle 14 Tage (montags) Sprechzeiten an. Termine können unter 033841 91308 vereinbart werden oder Sie kommen mit Fragen in die offene Sprechstunde.	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Kinder- und Jugendhilfe/ASD – Frau Susann Altenkirch
30.03.	15:00 – 19:00 Uhr	Blutspende in Bad Belzig	Achtung, Termine jetzt alle zwei Monate! Nächster Termin 28.05. Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Sie können sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/	Kulturzentrum, Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig	DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH Horstweg 8a 14482 Potsdam
30.03.	19:30 – 20:30 Uhr	Sound Bath – Tu dir etwas gutes	„Kosten: Auf Spendenbasis. Anmeldung bei Louisa Rottig: Mutundmitte@outlook.com oder 015170065658	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
04.04. und 05.04.	10:00 – 18:00 Uhr	31. Töpfermarkt	Bereits zum 31. Mal findet in diesem Jahr der Töpfermarkt in unserem Töpferort statt. Etwa 70 Töpfereien und Keramikwerkstätten aus dem gesamten Bundesgebiet bieten ihre Waren zum Verkauf an: Gebrauchsgeschirr, Porzellangefäße, Gartenkeramik, Keramikunilate und vieles mehr. Das Töpferhandwerk hat in Görzke eine jahrhundertlange Tradition. Zur Geschichte des Ortes kann man hierzu im Handwerkerhof Görzke mehr erfahren. Weitere Stände mit regionalen Produkten, wie z. B. Honig, Kerzen, Obst/Gemüse, Gewürze, Wurstprodukte, Kräuterpflanzen, Leinöl usw. sowie Kunsthandwerk wie z. B. Korbmacher, selbst kreierte Textilwaren, Holzprodukte, Schmuck und Seifen befinden sich auf dem Handwerkerhof. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt: So werden Gegrilltes, Leckeres aus der Gulaschkanne, Eis, Kaffee, Kuchen, frisch gebackene Waffeln, verschiedene Weine und Getränke angeboten.	Töpferort Görzke	Förderverein Görzke e. V., Bürgerverein für die Ortsgestaltung, Wirtschaft und Landespflege
10.04.	15:00 – 19:00 Uhr	Offener Nähtreff – Nähen in Gesellschaft	Kommt mit eurer Nähmaschine und eurem Projekt zum Nähtreff. Hier könnt ihr euch mit Anderen austauschen, euch Unterstützung holen und einen fröhlichen Nachmittag verbringen. Versorgung über Mitbringbuffet. Für Kaffee und Tee ist gesorgt. 5 € Teilnehmerbeitrag Anmeldung bei Alrun: 0170/2820472	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark



EINLADUNG ZUM OSTERBASTELN IM AWO TREFF BRÜCK

Am Samstag, 21. März laden wir herzlich zum Osterbasteln ein.
Uhrzeit: 13:00 – 16:00 Uhr
Ort: AWO Treff Brück – Ernst-Thälmann Straße 58

Gemeinsam basteln wir fröhliche Osterdeko.
 Groß und klein sind herzlich willkommen – Ideen und gute Laune dürfen gern mitgebracht werden.
 Um besser planen zu können, bitten wir um Voranmeldung
 A. Berg: 0172-9341479
 Y. Friebe: 0175-1647410
 AWO Treff: 033844-759906

Wir freuen uns! Ihr AWO Ortsverein Brück e.V.

Unser ganzer Stolz: Die beste Kfz-Versicherung



Das sind Ihre Vorteile bei der HUK-COBURG

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Kommen Sie vorbei. Wir beraten Sie gerne.

MONEY
BESTER Kfz-VERSICHERER
 Serviceversicherer

Im Vergleich: 90% aller Kfz-Versicherer
 Ausgabe 36/2025

Vertrauensmann Manfred Schüler
 Lindenstr. 2
 14823 Niemeßk
 Tel. 033843 50025
 Mobil 0177 7569586
 manfred.schueler@HUKvm.de

Vertrauensmann Matthias Herbst
 Birkenweg 2
 14547 Beelitz
 Tel. 033206 4682
 Mobil 0172 3045221
 matthias.herbst@HUKvm.de



SAGAR

Indisches Restaurant inkl. Cocktail Bar

AUSSER-HAUS-VERKAUF **Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück**
 Tel.: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
 Di–So 11.00–22.00 Uhr
 www.sagar-brueck.de

Tagesgerichte ab 9,00 Euro
 Di–Fr 11–16 Uhr

Zum Muttertag 1 Glas Sekt gratis.

Aus Leidenschaft original indisch kochen und in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.





Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20
 BIC: BFSWDE33MNZ
 German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn
 info@german-doctors.de
 www.german-doctors.de

Grundstück gesucht!

Town & Country HAUS

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?

Für unsere Hausbaukunden suchen wir Grundstücke in Brück Niemeßk, Wiesenburg, Borkheide und Umgebung, egal wie groß. Wir helfen bei Teilung und Abriss – für Verkäufer komplett kostenfrei.

01522 630 22 30
 Christel.Kohl@tc.de
 www.bauen-im-flaeming.de

Wir wünschen allen Lesern schwungvolle und fröhliche **Ostertage!**

Ihre Beraterin Annett Thieme und der Heimatblatt Brandenburg Verlag

